

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Unser Zeichen:  
FB22-610.1-BLP-2024-12  
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per E-Mail:

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Stadt Ochsenfurt  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Juks  
Hauptstr. 42  
97199 Ochsenfurt

Ansprechpartner:  
Frau Friedl

Telefon: 0931 8003-5425  
Fax: 0931 8003-90-5425  
E-Mail:  
e.friedl@lra-wue.bayern.de  
Zimmer-Nr. 509

Würzburg, 12.03.2024

**Vollzug des Baugesetzbuches;  
Bauleitplanung der Stadt Ochsenfurt  
Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage  
Kleinochsenfurt" i.d.F. vom 11.07.2023**

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Würzburg nimmt als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren zu dem o.g. Vorentwurf für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

**Bauplanungsrecht/Städtebau**

Geplant ist die Ausweisung mehrerer Flächen als „Sondergebiet – Photovoltaik“ im Außenbereich nach § 35 der Stadt Ochsenfurt. Die Fläche liegt nördlich des Stadtteils Kleinochsenfurt und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Parallelverfahren wird durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung im Flächennutzungsplan in „Sondergebiet – Photovoltaik“ angepasst.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird empfohlen im fortschreitenden Verfahren die durchgeführte Prüfung von Alternativstandorten auszuarbeiten. Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

**Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz**

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive

**Hausanschrift**  
Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
poststelle@lra-wue.bayern.de  
www.landkreis-wuerzburg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Sie erreichen uns**  
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße  
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 16 - Schiörstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 34 - Schiörstraße oder Erthalstraße

**Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang**  
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32  
BIC GENODEF1WU1  
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

Bodenzone versickert werden.

Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – **AwSV**“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

## **Immissionsschutz**

zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan und zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, beides mit der Fassung vom 11.07.2023, wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

### 1. Sachverhalt, Standort

1.1 Gemäß der Begründung mit Umweltbericht liegt folgender Sachverhalt vor *„Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Gewinnung von erneuerbarer Energie nördlich des Ortsteils Kleinochsenfurt aufzustellen. Anlass der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ ist die Absicht des Vorhabenträgers, Ranft Projekte 20 GmbH, auf einer Fläche von ca. 18,70 ha in der Gemarkung Kleinochsenfurt eine Photovoltaik-Freiflächen-Solaranlage zu errichten. Ziel ist es, erneuerbare Energie zu gewinnen und diese in das Netz des örtlichen Energieversorgers einzuspeisen.“*

1.2 Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ im Umfang von 18,7 ha befindet sich innerhalb der bisher landwirtschaftlich genutzten Feldflur. Westlich des Plangebiets grenzt ein Waldgebiet an, auf den übrigen Seiten ist das Gebiet von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben. Der nördliche Ortsrand von Kleinochsenfurt liegt ca. 650 m entfernt. Die Ortslagen von Zeubelried und Erlach haben einen Abstand von ca. 2 km bzw. 3 km (vgl. Abb. 3). Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1240, 1168, 1224, 1232, 1254, Gemarkung Kleinochsenfurt sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1155, 1225, 1226, 1239 (Teilflächen von Flurwegen)

1.3 Das Plangebiet mit den beiden Teilgebieten befindet sich auf ackerbaulich genutzten

Hoch- und Hangflächen. In unmittelbarer Umgebung befindet sich eine Biogasanlage.

1.4 Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt.

## 2. Beurteilung

2.1 Bisher wurden die Flächen augenscheinlich (Ortseinsicht vom 06.03.2024) landwirtschaftlich genutzt.

2.2 Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und tonhaltige Geräusche von den elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant.

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Bei ausgedehnten PV-Parks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung. Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

2.3 Nach Ortseinsicht kann dem Umweltbericht gefolgt werden. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Immissionsort und der Topografie sind keine Blendwirkungen/Sichtbeeinträchtigungen und keine Überschreitungen der Lärm-Immissionsrichtwerte zu erwarten.

2.4 Bezüglich der möglichen Blendwirkung auf Straßen- und Schienenfahrzeuge ist der Verkehrslastträger zu hören. Straßen und Schienen stellen keinen Immissionsort im Sinne des BImSchG dar.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine weiteren Einwände gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung des Bebauungsplanes.

## **Naturschutz**

Die Stadt Ochsenfurt plant die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ in der Gemarkung Kleinochsenfurt mit einer Größe von ca. 18,7 ha. Im Parallelverfahren findet eine Flächennutzungsplanänderung statt.

### Ausgangslage:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Kleinochsenfurt und ist von intensiv genutzten (Acker) landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Es grenzt an eine

bestehende Biogasanlage an und wird von einer Mittelspannungsleitung überquert. Im Osten (Mindestabstand ca. 285 m) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenfurter Forst und Hübnerholz“ und im Westen das FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“ (Teilflächenr. 5326-371.04; Mindestabstand ca. 200 m) sowie das Naturschutzgebiet „Maintalhänge Kleinochsenfurter Berg“ (Mindestabstand ca. 330 m). In keines der Schutzgebiete wird durch das Vorhaben eingegriffen.

#### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

##### Eingriffsregelung:

*Erhebliche Beeinträchtigungen in Natur- und Landschaft sind zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Dabei ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).*

*Im Rahmen der Bauleitplanung ist die baurechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass für alle Pflanzmaßnahmen autochthones (Ursprungsregion 11 bzw. Vorkommensgebiet 5.1) bzw. standorttypisches Material zu verwenden ist.

Pflanzmaßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode und spätestens ein Jahr nach Baubeginn vorzunehmen (vgl. Punkt 10.5 der *Textlichen Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans* vom 11.07.2023).

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind vorhandene Gehölze möglichst zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen (z.B. mittels DIN 18920). Sind Holzungen notwendig sind diese ausschließlich im Winterhalbjahr (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) zulässig (vgl. S. 32 *Begründung mit Umweltbericht* vom 11.07.2023). Zudem sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. So sind die Gehölze zuvor auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester, Baumhöhlen, Rindenspalten und –platten) besonders und streng geschützter Tiere zu untersuchen. Werden entsprechende Strukturen nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Neben dem Verzicht auf „Bioziden und Rodentiziden“ (vgl. S. 32 *Begründung mit Umweltbericht* vom 11.07.2023) ist der Verzicht auf chemische Pflanzenschutz- und Düngemittel zu ergänzen. Zudem ist der „extensiven Grünlandbewirtschaftung“ (vgl. S. 32 *Begründung mit Umweltbericht* vom 11.07.2023) die insektenfreundliche Mahd sowie ein Abtransport des Mahdguts zu ergänzen. Neben einer Mahd ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls eine extensive Beweidung zulässig.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Mahd der Maßnahme 9.1 der *Textlichen Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans* (vom 11.07.2023) bereits ab dem 01.06. sowie ggf. notwendige Schröpfschnitte während der Entwicklungsphase möglich.

Zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde eine GRZ von 0,6 angenommen (vgl. S. 46 *Begründung mit Umweltbericht* vom 11.07.2023). Im *Vorhabensbezogenen Bebauungsplan* (vom 11.07.2023) ist allerdings eine GRZ von 0,7 aufgeführt. Die Eingriffsberechnung (vgl. Tab. 3 S. 47 *Begründung mit Umweltbericht* vom 11.07.2023) ist entsprechend anzupassen.

##### Landschaftsbild:

Das Plangebiet ist nach dem „*Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftserleben - Erholung – Region 2 Würzburg*“ bzw. „*Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild – Region 2 Würzburg*“ (LfU, Juni 2013) mit der Wertstufe „4 – überwiegend hoch“ bezüglich des Landschaftsbildes und Stufe 2 „mittlere Erholungswirksamkeit“ bezüglich der Erholungswirkung kategorisiert. Somit scheint der geplante Standort einen „mittleren Raumwiderstand“ zur Errichtung einer

Freiflächen-PV-Anlage darzustellen (vgl. S. 27 f. „*Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken – Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger*“, RUF, 22.02.2023). Eine Inanspruchnahme solcher Flächen sollte nur dann erfolgen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass die Auswirkungen in der Gesamtabwägung vertretbar sind und keine konfliktärmeren Flächen bestehen (vgl. S. 9 „*Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken – Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger*“, RUF, 22.02.2023).

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Erläuterungen bezüglich des Landschaftsbildes (bestehende Beeinträchtigungen, Einsehbarkeit, Eingrünungsmaßnahmen) nachvollziehbar (S. 39 ff. *Begründung mit Umweltbericht* vom 11.07.2023). Allerdings ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Prüfung der Standortalternativen nicht ausreichend abgehandelt (auch nicht im Rahmen der geplanten, im Parallelverfahren stattfindende 29. Flächennutzungsplanänderung) und weitere Ausführungen notwendig.

#### Artenschutz:

*Im Rahmen eines Vorhabens sind Beeinträchtigungen für wild lebende Tiere, der besonders geschützten Arten durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten, dabei ist es Verboten das Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Exemplars der betroffenen Art signifikant zu erhöhen (§ 44 Abs. 5 Nr. 1). Zudem ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein (§44 Abs. 5 Nr. 3). Ebenso ist es verboten wild lebende Pflanzenarten der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).*

#### Vögel:

Alle Vogelarten sind i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG besonders geschützt. Innerhalb des Plangebiets wurden Reviere der Feldlerche nachgewiesen (vgl. S. 20 *spezielle artenschutzrechtliche Prüfung* vom 16.01.2024). Dementsprechend sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Diese sind vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen bzw. vor Beginn der Brutperiode funktionsfähig herzustellen.

Entsprechende Ausgleichsflächen und konkrete Maßnahmen sind zu bestimmen und in den Planunterlagen sowie den textlichen Festsetzungen integrieren.

Eine Abstimmung zwischen Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Würzburg hat bereits begonnen.

Die Bauzeitenbeschränkung bzw. Baufeldfreimachung (vgl. S. 18 und 32 *Begründung mit Umweltbericht* vom 11.07.2023; Punkt 6.2 der *Hinweise des vorhabensbezogenen Bebauungsplans* vom 11.07.2023) ist einzuhalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieser Punkt in den Festsetzungen, statt den Hinweisen des Bebauungsplans aufzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die CEF-Maßnahmen bereits funktionsfähig zur Verfügung stehen (vgl. Punkt 10.6 *Textlichen Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans* vom 11.07.2023).

#### Sonstiges:

Mit neuem Schreiben des StMUV vom 02.02.2024 soll bei einer Neuerrichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine wolfsabweisende Zäunung (welche dennoch für Klein- und Mittel-säuger durchlässig ist) hingewirkt werden, wenn diese Beweidet werden sollten. Dazu ist sowohl ein Untergrabschutz, als auch Überkletterschutz notwendig (siehe Anhang). Dies sollte der Maßnahme 6.3 (*Textliche Festsetzungen des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans* vom 11.07.2023) ergänzt werden.

Der Punkt 11.2 der *Textlichen Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans* (vom 11.07.2023) bezüglich der Umweltbaubegleitung wird aus naturschutzfachlicher Sicht

begrüßt.

Der *Hinweis 7.2 des vorhabensbezogenen Bebauungsplans* (vom 11.07.2023) ist aus naturschutzfachlicher Sicht einzuhalten.

**Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter folgenden Bedingungen eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden:**

- Die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bezüglich der Feldlerche sind in die Planunterlagen und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu integrieren.
- die GRZ zur Berechnung Eingriffsermittlung sowie die entsprechende Berechnung ist anzupassen.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht sind alle Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten und umzusetzen (vgl. 1 V bis 3V der *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung* vom 16.01.2024; S. 32 f., 40 f., S. 46 ff. der *Begründung mit Umweltbericht* vom 11.07.2023; Punkte 6.2, 9 bis 11 der *Textliche Festsetzungen* sowie Punkte 3.7, 3.8, 6.1 bis 9 der *Hinweise 2* des *vorhabensbezogenen Bebauungsplans* (vom 11.07.2023).
- Gehölze sind vor Beeinträchtigungen (z.B. mittels DIN 18920) zu schützen.
- Sind Holzungen unumgänglich, sind diese ausschließlich im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) und unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zulässig. Sind artenschutzrechtliche Belange betroffen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landrastamtes Würzburg abzustimmen.

Hinweise:

- Es sollte eine wolfsichere Zäunung vorgenommen werden (siehe Anhang).
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Mahd innerhalb der PV-Anlage ab Anfang Juni sowie ggf. notwendige Schröpfschnitte während der Entwicklungsphase zulässig. Außerdem ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine extensive Beweidung ebenfalls möglich.
- Punkt 6.2 der *Hinweise* des *vorhabensbezogenen Bebauungsplans* (vom 11.07.2023) ist aus naturschutzfachlicher Sicht statt *Hinweis* als *Textliche Festsetzung* aufzunehmen.
- Die Prüfung der Standortalternativen ist ausführlicher abzuhandeln (ebenso im Parallelverfahren der geplanten 29. Flächennutzungsplanänderung).

Anhang:

Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Bei einer Neuerrichtung von PV-Freiflächenanlagen soll, zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Dabei sind folgende Möglichkeiten zweckmäßig:

**Untergrabschutz** mittels

- a) horizontaler Zaunschürze (mindestens 60 cm Breite, außen am Zaun verlegt, sichere Verankerung im Boden oder flach eingegraben, mindestens 30 cm überirdisch mit Bestandszaun verbunden) oder
- b) vertikaler Zaunverlängerung 30 cm überirdisch und mindestens 30 cm, wenn möglich 50 cm tief in den Boden eingegraben oder
- c) Elektrolitze mit maximal 20 cm Abstand zum Boden und mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand zum Zaun nach außen vorgeschaltet (bspw. mittels Abstandsisolatoren).

Material für Zaunschürze und Zaunverlängerung: Baustahlmatte mit einer Maschenweite von mindestens 15 x 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) und maximal

20 cm x 20 cm, sofern stabil gegen Verbiegen (Abwehr von Wölfen).  
Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Maschenweite von 15 x 15 cm über der Bodenoberfläche (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) nicht unterschritten wird.

### Überkletterschutz

- a) Aus leitfähigem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun aus Metall): Eine Elektrolitze am oberen Ende des Maschendraht-/ Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet.
- b) Aus isoliertem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/ Stabgitterzaun mit Pulverbeschichtung oder Kunststoffummantelung etc.): zwei separate elektrische Leiter mit mindestens 15 cm und maximal 20 cm Abstand zueinander am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet. Dabei wird ein Leiter als Zaunanschluss (Pluspol), der andere als Erdanschluss (Minuspol) angeschlossen (Plus/Minus-Prinzip).

### Denkmalschutz

Die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Ochsenfurt zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten:

*„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.“*

Das geplante Vorhaben liegt auf folgendem Bodendenkmal:  
**D-6-6326-0103: Siedlung der Bronzezeit und mittelalterlicher Burgstall.**

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

### Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen kann zu den vom Gesundheitsamt zu prüfenden Belange wie folgt Stellung genommen werden:

#### 1. Trinkwasser

Bei Einhaltung der normativen Vorgaben besteht hierzu Einverständnis.

Es finden sich keine Angaben zum Bezug von Löschwasser im Brandfall der Anlage; das Gesundheitsamt regt deshalb eine entsprechende Prüfung durch die zuständige(n) Stelle(n) an.

#### 2. Direktpfad Boden-Mensch

Bei Einhaltung der normativen Vorgaben besteht hierzu Einverständnis.

#### 3. Orts- und Siedlungshygiene

Im Vorentwurf der Begründung zur 29. FNP-Änderung der Stadt Ochsenfurt wird auf S. 16 f. ausgeführt, dass aufgrund von Topographie und Entfernungen Störungen der Ortschaft durch die Errichtung einer entsprechenden PV-Anlage nicht anzunehmen sind; darüber hinaus sind Blendwirkungen durch die geplante Anlage auf das Betriebsgelände der Biogasanlage sowie auf das bestehende Straßen- und Verkehrswege auszuschließen; sofern hierzu ein Fachgutachten notwendig ist, ist dieses dem Gesundheitsamt Würzburg vorzulegen.

Geräuschimmissionen oberhalb von 60/45 dB (Tag/Nacht; vgl. Orientierungs- und Immissionsrichtwerte Lärm) und das Auftreten von elektromagnetischen Feldern an schutzwürdigen Immissionspunkten sind sowohl während der Bauphasen als auch während

des Betriebs des Solarparks zu vermeiden.

### **Kreisentwicklung**

Anlass für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ der Stadt Ochsenfurt ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben eines Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Areal als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll nun als Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 18,7 ha.

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der regionalen und örtlichen Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energiequelle bei. Es ist vorgesehen, dass sich auch Bürger vor Ort an diesem regionalen Projekt beteiligen können, was die Wertschöpfung in der Region stärkt.

Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

### **Klimaschutz**

Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt, durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) für die Gewinnung erneuerbarer Energie nördlich des Ortsteils Kleinochsenfurt zu schaffen. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes ist eine „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Vorhabenträger ist die Ranft Projekte 20 GmbH. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 18,70 ha im nördlichen Stadtgebiet von Ochsenfurt. Die Fläche wird gegenwärtig als Ackerfläche genutzt und liegt rund 700 m nördlich des Ortsteils Kleinochsenfurt.

Die Betrachtung der Schutzgüter Klima und Luft ergab, dass die nachteiligen Auswirkungen der Planung als gering eingestuft werden. Großräumige klimatisch relevante Aufheizungseffekte konnten nicht nachgewiesen werden konnte, geringfügig negative Veränderungen werden lediglich im mikroklimatischen Bereich zwischen den Modulen durch den Wechsel aus Sonneneinstrahlung und Verschattung erwartet. Auch auf die Durchlüftung wirkt sich das Vorhaben nicht nachteilig aus und bei der Verdunstungsleistung wird weiterhin von einer jahreszeitlichen Ausgeglichenheit ausgegangen.

Die Ackerflächen haben als landwirtschaftliche Nutzflächen bisher die Entstehung von Kaltluft begünstigt, diese hat jedoch aufgrund des Abflusses über das Tal des Rappertsmühlbachs ins Maintal keine Relevanz für das Siedlungsgebiet Kleinochsenfurt. Durch die aufgeständerte Bauweise der Module wird die Flächenversiegelung minimiert, wodurch auch die Funktion der Kaltluftentstehung erhalten werden kann. Die Anbindung des Sondergebietes kann über die vorhandenen Flurwege erfolgen.

Der Stabsstellenfachbereich Klimaschutz Energiewende und Mobilität beim Landratsamt Würzburg (SFB 7) hat keine Einwände gegen das Vorhaben, da die klimatischen Auswirkungen als gering eingestuft wurden und durch das Projekt die regionale Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien deutlich verbessert wird. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterstützen die Stadt Ochsenfurt und der Vorhabenträger Ranft Projekte 20 GmbH das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern.



Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. BayKlimaG Art 2 Abs. 5. S. 2). Dies gilt auch für das vorliegende Vorhaben, welches daher begrüßt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Friedl